

# Verordnung über die Sonntagsöffnung von Verkaufsstellen in der Stadt Bremerhaven

Inkrafttreten: 11.12.2024

Fundstelle: Brem.GBl. 2024, 1063

Aufgrund des [§ 10 Absatz 1 und 2 des Bremischen Ladenschlussgesetzes](#) vom 22. März 2007 (Brem.GBl. S. 221), das zuletzt durch Gesetz vom 2. Mai 2023 (Brem.GBl. S. 63) geändert worden ist, verordnet der Magistrat:

## § 1

In der Stadt Bremerhaven dürfen Verkaufsstellen an folgenden Sonntagen abweichend von [§ 3 Absatz 1 des Bremischen Ladenschlussgesetzes](#) für den geschäftlichen Verkehr mit Kunden geöffnet sein:

- am 5. Januar 2025 aus Anlass der Veranstaltung „Prosit Neujahr“ in den Stadtteilen Wulsdorf und Fischereihafen, jeweils von 13.00 bis 18.00 Uhr,
- am 13. April 2025 aus Anlass der Veranstaltung „19. Zweirad- und Freizeitmesse“ in den Stadtteilen Wulsdorf und Fischereihafen, jeweils von 13.00 bis 18.00 Uhr,
- am 4. Mai 2025 aus Anlass der Veranstaltung „Blütenfest“ im Stadtteil Geestemünde, jeweils von 12.00 bis 17.00 Uhr,
- am 1. Juni 2025 aus Anlass der Veranstaltung „Bremerhavener Bürgerbummel und Drachenfest“ im Stadtteil Mitte, jeweils von 12.00 bis 17.00 Uhr,
- am 17. August 2025 aus Anlass der Veranstaltung „SAiL 2025“ im Stadtteil Mitte, jeweils von 12.00 bis 17.00 Uhr,
- am 14. September 2025 aus Anlass der Veranstaltung „6. Bremerhavener Energie- und Klimastadttag“ in den Stadtteilen Wulsdorf und Fischereihafen, jeweils von 13.00 bis 18.00 Uhr,

- am 21. September 2025 aus Anlass der Veranstaltung „Bremerhavener Weinfest“ im Stadtteil Mitte, jeweils von 12.00 bis 17.00 Uhr,
- am 28. September 2025 aus Anlass der Veranstaltung „Herbstfest“ im Stadtteil Geestemünde, jeweils von 12.00 bis 17.00 Uhr,
- am 2. November 2025 aus Anlass der Veranstaltung „Bauernmarkt/Fair Trade“ in den Stadtteilen Wulsdorf und Fischereihafen, jeweils von 13.00 bis 18.00 Uhr,
- am 9. November 2025 aus Anlass der Veranstaltung „Lichtermeer“ im Stadtteil Mitte, jeweils von 12.00 bis 17.00 Uhr.

## **§ 2**

Die Vorschriften des Gesetzes über die Sonn- und Feiertage, des [§ 13 des Bremischen Ladenschlussgesetzes](#), des Arbeitszeitgesetzes, des Manteltarifvertrages für Arbeitnehmer im Einzelhandel, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes bleiben unberührt.

## **§ 3**

Bei Werbemaßnahmen des Veranstalters haben die jeweiligen Anlässe für die Öffnung der Verkaufsstellen im Vordergrund zu stehen. Eine alleinige Werbung mit der Öffnung von Verkaufsstellen ist nicht zulässig.

## **§ 4**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.